

Consent-Management bei Cookies auf Internet-Präsenzen

Sehr geehrte Datenschutz-Kunden,

als Unternehmer, egal ob in wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeitsbereichen, ist man gewöhnlich daran interessiert, möglichst viel über seine potentiellen Kunden und Klienten zu erfahren, um diese optimal ansprechen zu können. Dies gilt auch für Besucher der eigenen Website, deren Verhalten und Präferenzen wir möglichst genau analysieren wollen, und die im unternehmerischen Idealfall ansprechbar und identifizierbar werden sollen – auch wenn es vielleicht nur darum geht, sie beim nächsten Besuch der Website mit früheren Besuchen in Verbindung bringen zu können.

Als kleine Helferlein hierfür werden Cookies eingesetzt, die Daten zwischenspeichern und diese entweder eigenen Verarbeitungen, Verarbeitungen durch Auftragsverarbeiter oder gar solchen durch Dritte zur Verfügung stellen.

Nur funktionale Cookies? Einwilligung ist nicht erforderlich

Meine folgenden Hinweise beziehen sich insbesondere auf technisch nicht erforderliche Cookies, also auf Verarbeitungen, bei denen wir uns nicht auf die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO und damit unser berechtigtes Interesse berufen können. Sofern Sie (guten Gewissens und unter Einbeziehung der Kompetenz des Erstellers Ihrer Internet-Präsenz) sagen können, dass ausschließlich technisch erforderliche, also funktionale Cookies gesetzt werden, sind die weiteren Ausführungen für Sie nicht von Bedeutung. Freuen Sie sich über die gewonnene Zeit, machen Sie eine Kaffeepause oder unternehmen Sie einen kleinen Spaziergang. Mein heutiger Newsletter ist für Sie nicht relevant.

Haben Sie auf Ihrer Website jedoch Cookies im Einsatz, die über die Bereitstellung technischer Funktionalitäten hinausgehen, oder wollen Sie diese künftig einsetzen, sollten Sie die Rahmenbedingungen hierfür genau kennen.

Bloßer Hinweis auf weitere Cookies reicht nicht aus

Mit der Entscheidung I ZR 7/16 vom 2020-05-28 hat der BGH bestätigt, was bei genauem Studium der EU-DSGVO eigentlich schon zu vermuten war: Werden auf Internet-Präsenzen personenbezogene Informationen gesammelt, die für die Funktionalität der Website nicht unbedingt erforderlich sind, muss hierfür das Einverständnis des Betroffenen eingeholt werden. Ein bloßer Hinweis oder eine entsprechende Voreinstellung, z. B. durch eine bereits angekreuzte Checkbox, reichen hierfür nicht. Es ist gefordert, dass der Betroffene aktiv wird, um seine Einwilligung zu erklären. Auch ungenügend ist ein Warnhinweis im Sinne von: „Diese Website verwendet neben technisch erforderlichen Cookies auch solche zu Tracking- und Marketingzwecken Wenn Sie weitersurfen akzeptieren Sie dies.“ Das Weitersurfen ist keine aktive Einwilligung und erfüllt damit nicht die Voraus-

setzungen, um uns bei der Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 a EU-DSGVO berufen zu können. Soweit eigentlich schon wieder ein alter Hut. Freiwilligkeit und Widerrufbarkeit als substantielle Merkmale einer Einwilligung sind uns ebenfalls schon lange bekannt.

Nachweispflicht des Verantwortlichen

Was aber vielfach übersehen wird: Art. 7 Abs. 1 EU-DSGVO nennt eine weitere Bedingung für die Einwilligung: „Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat.“ Oha. Da haben wir also alles richtig gemacht, der Betroffene wurde zum hundertsten Mal darüber informiert, was Cookies sind, dass es „gute“ und „nicht ganz so gute“ Cookies gibt, wir haben ihm erklärt, welche Cookies wir gerne setzen würden, haben letztere erst gesetzt, nachdem er aktiv auf „akzeptieren“ geklickt hat. Und wir haben ihm die Möglichkeit eingeräumt, auch ohne die technisch nicht erforderlichen Cookies auf unseren Seiten zu stöbern, wenn er diese nicht akzeptieren möchte.

Jetzt müssen wir die Entscheidung des Betroffenen auch noch dokumentieren. Wir müssen also die für uns verfügbaren Informationen über den Betroffenen sammeln, um ihn in einem Mindestmaß „identifizierbar“ zu machen, und diese Daten mit seiner getroffenen Entscheidung anreichern. Aber nur, wenn er mindestens eines der technisch nicht erforderlichen Cookies akzeptiert hat. Akzeptiert er nicht, liegt keine Einwilligung vor und damit entfällt auch der Zweck für die Speicherung dieses Sachverhalts in unseren Systemen. Wir dokumentieren nur den Sachverhalt der Einwilligung, nicht der Ablehnung!

Versierte Web-Programmierer haben sicher keine Schwierigkeit, eine kleine Datenbank zu implementieren, in denen die erforderlichen Daten gespeichert werden. Wer es komfortabler (vielleicht auch rechtssicherer?) haben möchte, kann sich aber auch eines neuen, exakt auf diese Anforderung zugeschnittenen Geschäftsmodells bedienen und ein fertiges Consent Management System eines entsprechenden Anbieters einbinden. Unter dem genannten Begriff finden sich auf Anhieb zahlreiche Anbieter, die sich ganz vorne auf den Ergebnisseiten der einschlägigen Suchmaschinen drängeln.

Sofern es sich um ein System handelt, bei dem Daten an den Anbieter übermittelt werden müssen, vergessen Sie bitte nicht, einen entsprechenden Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit diesem abzuschließen. Lassen Sie sich darin auch den Serverstandort innerhalb der EU bzw. des EWR zusichern. Theoretisch ginge natürlich auch ein Standort in einem der Länder mit anerkannt gleichem Datenschutzniveau. Die periodische Überprüfung, ob dieses Land noch auf der Liste des Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission nach Art. 46 Abs. 5 enthalten ist wollen Sie sich aber wahrscheinlich ersparen. Vielleicht finden Sie auch ein System, das die Dokumentation vollständig und ohne Datenübermittlung an den Anbieter direkt auf Ihrem Webserver vornehmen kann.

Checkliste zum Einsatz von Cookies auf Internet-Präsenzen

Technisch nicht erforderliche Cookies dürfen nur gesetzt werden, solange hierfür eine Einwilligung besteht. Nicht vorher (klar), aber auch nicht, wenn eine Einwilligung zurückgezogen wurde (Widerruf). Dieser Sachverhalt wird in der nachfolgenden Tabelle mit grüner Farbe verdeutlicht.

	Zeitpunkt	Funktionalität	Anmerkungen
①	Beim Aufrufen der Website (hierbei ist es unerheblich, ob der Besucher die Hauptseite direkt aufruft, z. B. durch Eingabe einer URL, oder über einen Link auf eine der Unterseiten der Internet-Präsenz gelangt.)	Es dürfen nur technisch erforderliche Cookies gesetzt werden.	Nur bei technisch erforderlichen Cookies kann sich der Verantwortliche (= der Betreiber der Internet-Präsenz) auf ein berechtigtes Interesse an der Datenerhebung entsprechend Art. 6 Abs. 1 f berufen.
②	Cookie-Hinweis wird eingeblendet.	Bevor sich der Betroffene (= Besucher) auf der Internet-Präsenz bewegen (also Funktionen nutzen oder Seiten aufrufen) kann, muss er auf Cookies hingewiesen werden. In der Regel erfolgt dies durch ein sog. Cookie-Banner. Über das Cookie-Banner wird dem Betroffenen der Weg zur Entscheidung ermöglicht, welchen technisch nicht erforderlichen Cookies er zustimmen möchte.	Das Cookie-Banner dient der Information. Aus Sicht des Verantwortlichen ist es jedoch zweckmäßig, dass der Betroffene bereits hier die Möglichkeit erhält, allen Arten von Cookies zuzustimmen. Die Pflicht zur Betroffeneninformation ergibt sich aus Art. 12 und Art. 13 EU-DSGVO.
③	Der Betroffene stimmt allen Cookies über eine Schaltfläche auf dem Cookie-Banner zu.	Alle vom Verantwortlichen gewünschte Cookies können gesetzt werden.	Der Betroffene hatte die Möglichkeit, sich in der Datenschutzerklärung über die verwendeten Cookies zu informieren. Seine von ihm aktiv vorgenommene Einwilligung ist damit wirksam, der Verantwortliche kann sich bei der weiteren Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 a EU-DSGVO stützen.
	Der Betroffene nutzt die Möglichkeit, eine Auswahl der zugelassenen Cookies zu treffen.	Der Betroffene kommt zu einer Auswahlliste, über die er weiteren Cookies zustimmen kann. Erst, wenn er sich dort doch für das Zulassen aller Cookies entscheidet, dürfen technisch nicht erforderliche Cookies gesetzt werden.	Auch hier ist die Einwilligung wirksam, wenn der Betroffene die Möglichkeit hatte, sich über die verwendeten Cookies zu informieren.
	Der Betroffene trifft eine Auswahl und bestätigt diese über eine entsprechende Schaltfläche, z. B. „Auswahl speichern“	Cookies, denen er nicht zustimmt, dürfen nicht gesetzt werden. Lehnt er alle zusätzlichen Cookies ab, dürfen ausschließlich technisch erforderliche Cookies gesetzt werden bzw. bleiben..	
④	Der Betroffene hat in das Setzen von technisch nicht erforderlichen Cookies eingewilligt, entscheidet sich jetzt aber anders.	Der Betroffene muss die Möglichkeit erhalten, die Auswahl der von ihm zugelassenen Cookies jederzeit zu ändern.	Verarbeitungsvorgänge über technisch nicht erforderliche Cookies können ausschließlich auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 a erfolgen. Entsprechend Art. 7 Abs. 3 hat der Betroffene jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen.

- ① Die Grenze zwischen technisch erforderlichen und weiteren Cookies ist gegebenenfalls nicht exakt zu ziehen. In der Regel werden folgende Cookies als technisch erforderlich angesehen:
- C., in denen Benutzereinstellungen gespeichert werden (z. B. für eine erleichterte Bedienung, der Darstellung der Inhalte in einer größeren Schrift oder in einer vereinfachten Sprache)
 - C., in denen Informationen über das verwendete Gerät (Smartphone, PC, Tablet etc.) gespeichert werden
 - C., in denen Informationen über den verwendeten Browser gespeichert werden (z. B. um Code zu vermeiden, der vom verwendeten Browser nicht dargestellt werden kann)
 - C., die der Zeitsteuerung für einen automatischen Logout z. B. bei Inaktivität dienen (häufig auf Online-Banking-Portalen)
 - C., die der Zwischenspeicherung eines Warenkorbs oder von Formulardaten dienen

Die obige Liste ließe sich noch erheblich erweitern. Pauschal formuliert könnte man sagen, dass technisch erforderliche Cookies nur durch Funktionalitäten der Website genutzt und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die in den Cookies enthaltenen Informationen werden in der Regel nicht in Datenbanken übernommen und nicht an Auftragsverarbeiter oder Dritte weitergegeben.

Als technisch nicht erforderlich gelten gewöhnlich

- C. von Tracking- und Analysetools
- C. von Affiliate-Diensten
- C. von Remarketing-Diensten
- C. von Retargeting-Diensten
- C. von Social-Media-Plugins (Facebook, Instagram, Google+, LinkedIn, Pinterest, Twitter)
- C. von Video-Embedded-Anwendungen (YouTube, Vimeo)
- C. von Online-Kartendiensten (Google Maps, OpenStreetMaps)
- C. für das Skalierbare Zentrale Messverfahren (SZM) zur Bewertung von Internet-Werbung

- ② Der Cookie-Hinweis muss

- unmissverständlich darauf hinweisen, dass funktionale Cookies gesetzt werden und
- informieren, wie der Betroffene eine Auswahl der von ihm zugelassenen nicht erforderlichen Cookies treffen kann und
- einen Hinweis enthalten, an welcher Stelle sich der Besucher über die eingesetzten Cookies informieren kann. In der Regel wird dies durch einen Link auf die Datenschutzerklärung für die Internet-Präsenz ermöglicht.

- ③ Weil der Besucher die aufgerufene Seite zumeist schnell nutzen möchte und dies auch im Interesse des Verantwortlichen liegt enthält das Cookie-Banner zumeist auch die Möglichkeit, allen Cookies zuzustimmen.

Die Formulierungsmöglichkeiten auf dem Cookie-Banner sind vielfältig und eifrige Marketing-Experten werden natürlich versuchen, durch geschickte Wortwahl, Platzierung und optische Gestaltung den Besucher zur sofortigen Zustimmung zu bewegen.

Wichtiger Hinweis: Übertreiben Sie es mit den Maßnahmen nicht! Dass für die Zustimmung zu allen Cookies nur ein Schritt erforderlich ist, zur Einschränkung auf funktionale Cookies jedoch mindestens ein weiterer, widerspricht streng genommen der Forderung nach datenschutzfreundlichen Voreinstellungen. Es handelt sich um eine (noch) tolerierte Grauzone. Korrekter wäre es, über zwei Schaltflächen zumindest zwei Auswahlmöglichkeiten anzubieten: [allen C. zustimmen] [nur funktionale C. erlauben].

Beispiel für eine korrekte Auswahlmöglichkeit: Zustimmung zu weiteren Cookies und Einschränkung auf funktionale erfordern die gleiche Anzahl Schritte (aus der Internet-Präsenz der Volksbanken / Raiffeisenbanken). Durch die Platzierung und die Farbwahl der Schaltflächen erhofft sich der Verantwortliche aber offenbar, dass der Betroffene die ausgeschalteten weiteren Cookies wahrnimmt, dann aber auf die Schaltfläche „Alle akzeptieren und übernehmen“ klickt. Damit wäre die Zustimmung rechtskräftig erteilt.

Cookie-Einstellungen

Cookies und ähnliche Technologien sind hilfreiche kleine Informationsfragmente, die es uns als Anbieter erleichtern, Ihnen eine optimal bedienbare Website anzubieten. Diese Technologien helfen uns, die Aktivitäten unserer Nutzer - mit deren Einwilligung - nachvollziehen zu können, um unsere Inhalte fortlaufend zu verbessern sowie personalisierte Werbung und maßgeschneiderte Inhalte zu präsentieren. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in unseren Datenschutzhinweisen.

Essenziell Komfort Marketing Statistik

Auswahl akzeptieren

Alle akzeptieren und übernehmen

Ebenfalls möglich ist die folgende Variante: Die einzelnen Einstellungen sind im Cookie-Hinweis nicht sichtbar, es besteht aber eine gleichwertige Möglichkeit, zusätzliche Cookies abzulehnen (aus der Internet-Präsenz der Caritas Deutschland). Differenzierter Einstellungen sind über den Link „Mehr erfahren...“ möglich.

Wir verwenden auf dieser Webseite Cookies. Aktuell verfügbare Cookies:

Statistiken, Andere, Präferenzen, Notwendig.

Cookie Einstellungen können über ""Cookies verwalten"" am unteren Ende der Seite geändert und Einwilligungen widerrufen werden.

Ok [Mehr erfahren.....](#)

Häufig sieht man jedoch eine andere Variante: Hier geht es für den Betroffenen erst weiter, wenn er entweder allen Cookies zugestimmt hat oder in einem weiteren Schritt die Auswahl von ausschließlich funktionalen Cookies bestätigt.

Unsere Website verwendet Cookies	Cookie-Einstellungen
Wenn Sie auf „Alle Cookies akzeptieren“ klicken, stimmen Sie der Speicherung von Cookies auf Ihrem Gerät zu, um die Websitenavigation zu verbessern, die Websitenutzung zu analysieren und unsere Marketingbemühungen zu unterstützen. Informationen zu den einzelnen verwendeten Cookies sowie die Widerrufsmöglichkeit finden Sie in unserer Cookie-Richtlinie .	ALLE COOKIES AKZEPTIEREN

München, 2021-05-19

Volker Baron